



Arbeitsgemeinschaft  
Freier Schulen

Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen  
z.Zt. CJD Christophorusschule Rostock  
Groß Schwaßer Weg 11 · 18057 Rostock

fon 0381 8071-100  
fax 0381 8071-108  
thomas.harnisch@cjd.de  
www.cjd-rostock.de

Der Minister für Bildung, Wissenschaft  
und Kultur des Landes M-V  
Herr Henry Tesch  
Werder Straße 124  
19055 Schwerin

17.8.08

**“Verbandsanhörung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung zum ersten  
Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes (Ressortentwurf vom 8.7.08)“**

Sehr geehrter Herr Minister,

für die offene und einladende Atmosphäre, mit der dieser Gesetzentwurf in der Entstehungsphase mit uns diskutiert wurde, möchten wir uns ganz herzlich bedanken. Mit Freude haben wir eine neue Dimension der Zusammenarbeit erlebt und hoffen, dass dies auch der Kurs der Zukunft bleibt.

Trotz dieser positiven Entwicklung müssen wir leider auch kritisch anmerken, dass uns gegenüber gemachte Zusagen nicht eingehalten wurden. So wurde uns von Frau Brick und Herrn Daubenmerkel in den Arbeitsrunden zugesagt und versichert, dass wir spätestens eine Woche nach Vorliegen des Schulgesetzentwurfs die Zahlen genannt bekommen, die als Berechnungsgrundlage für die Finanzhilfuzuweisungen an die freien Schulträger dienen. Trotz zahlreicher Mahnungen (wir erinnern in diesem Zusammenhang u.a. an unsere Schreiben an Frau Brick vom 4.7.08, an Herrn Michalik vom 14.7.08 und an Sie vom 11.7.08), liegen uns leider bis heute diese Zahlen nicht vor. So müssen wir unsere Stellungnahme ohne diese entscheidenden Informationen abgeben.

Sehr enttäuscht sind wir auch, dass es bereits eine Kabinettsentscheidung vor Ablauf der Fristen für die Verbandsanhörung gegeben hat. Wir haben uns entschieden trotzdem eine Stellungnahme abzugeben, um Ihnen und Ihren Kollegen wenigstens für die nun folgende parlamentarische Diskussion unsere Position dargelegt zu haben.

## I. GRUNDSÄTZLICHE ANMERKUNGEN

1. Die Arbeitsgemeinschaft freier Schulen in Mecklenburg-Vorpommern steht dem Modell „selbständige Schule“ sehr offen gegenüber, denn es bringt den staatlichen Schulen einen Teil der Flexibilität und organisatorischen Freiheit, die Schulen in freier Trägerschaft schon lange besitzen und die notwendig sind, um den erhöhten Anforderungen an ein modernes Bildungssystem gerecht werden zu können.

2. Die AGFS M-V kritisiert die geplante Neuregelung der Finanzhilfe auf Basis von landesdurchschnittlichen Schülerkostensätzen, weil die in diesem Zusammenhang erwartete Reduzierung der Finanzhilfe auf Durchschnittssätze die Schulen in freier Trägerschaft entweder zu Durchschnittsschulen macht, weil entsprechende pädagogische „Extras“ nicht mehr finanzierbar sind oder zu Eliteschulen, die nur noch von einer bestimmten Schülerklientel besucht werden können.

## II. KONKRETE ANMERKUNGEN

In dem bisherigen Berechnungsmodell (BBM) wurden die Schulen in freier Trägerschaft in einem ersten Schritt so behandelt, als wären es Schulen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft. D.h. man hat die Lehrerstunden der einzelnen Schule nach der Unterrichtsversorgungsverordnung und der Festsetzung der Unterrichtsverpflichtungen der Lehrkräfte in M-V für das entsprechende Schuljahr errechnet, unabhängig davon, ob es sich um eine Schule in freier Trägerschaft oder in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft gehandelt hat. Nach einer Umrechnung der Stunden in Personalkosten wurden in Abhängigkeit von der Erfüllung pädagogischer Extras die Abzüge vorgenommen. Dabei wurden die Anrechnungsstunden der Lehrer, Stundenpools und Bandbreiten der Klassen in den öffentlich-rechtlichen Schulen berücksichtigt. Rechtsgrundlage waren §127 und §128 des Schulgesetzes in Verbindung mit den §§ 6-9 der Privatschulverordnung.

Der im Gesetzesentwurf neu gefasste §128 spricht als Grundlage der Zuschußberechnung von den „tatsächlichen“ Personalausgaben von Lehrern und Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung im vorvergangenen Haushaltsjahr. Dieser Gesetzestext ermöglicht verschiedene Ausführungsvarianten der Finanzhilfeberechnung und es liegt in den Händen der obersten Schulbehörde aus diesen Varianten eine konkrete Rechtsverordnung zu erlassen. Nach den bisher in der Öffentlichkeit gemachten Aussagen ist dann eine 85%ige Förderung der Landesdurchschnittskosten für die entsprechende Schulart der allgemein bildenden Schulen und eine bis zu 80%ige Förderung für die beruflichen Schulen vorgesehen.

Diesen Entwurf lehnen wir aus folgenden Gründen ab:

1. Die Schulen haben bisher für besondere pädagogische Angebote, die wichtig für die Kinder dieses Landes sind, Finanzmittel bekommen. In Zukunft bekommen dies nur noch die Schulen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft. Die Schulen in freier Trägerschaft, die immer schon eine besondere pädagogische Innovationskraft besaßen, bekommen davon nur noch einen Durchschnittswert. D.h. die Zusatzangebote, die bisher finanziell unterstützt wurden, werden wahrscheinlich zukünftig wegfallen oder nur von Schülern in Anspruch genommen werden können, deren Eltern sich das leisten können.

In Zukunft hängt also die Höhe der Finanzhilfe nicht von der pädagogischen Qualität ab, sondern nur noch von der Anzahl der Schüler. Welche Auswirkungen dieses

Signal bei den Schulträgern haben könnte, braucht hier wohl nicht weiter erläutert werden zu müssen. Ob dies wirklich als Qualitätsoffensive bezeichnet werden kann, scheint einem da schon sehr fraglich.

2. Offen bleibt auch, welche Personalkosten zur Berechnung des Schülerkostensatzes herangezogen werden. Wenn man es ernst meint mit der Demokratie, müssen aus unserer Sicht alle wesentlichen Regelungen durch den parlamentarischen Gesetzgeber getroffen werden und nicht per Verordnung durch eine Behörde.

Pikanterweise gibt es inzwischen dazu ein Gutachten, welches darlegt, dass in der praktizierten Kostenermittlung der öffentlich-rechtlichen Stellen ein nicht unerheblicher Teil der staatlichen Kosten, die als Basis für die Finanzierung der Schulen in freier Trägerschaft dienen, gar nicht erfasst werden.

Eine der Ursachen für diese Differenz liegt darin, dass das bisherige Berechnungsmodell nur Kosten der Unterrichtsversorgung abbildet und Kosten unbeachtet lässt, die von freien Trägern nach den gesetzlichen Anforderungen auch zu erbringen sind oder aufgrund der Struktur nur bei freien Trägern entstehen. Dies sind z.B. Kosten der Lehrerweiterbildung, Personalverwaltung, Schulentwicklung, für Qualitätsmanagement, Grundstückserwerb – und sicherung, Zinsaufwendungen, Buchhaltung, Controlling usw..

3. Ein weiteres Problem der in dem Entwurf ungenügenden parlamentarischen Sicherstellung durch das Gesetz steckt in der Neufassung des § 127 Abs. 4 Nr. 2, in dem die Förderung beruflicher Ersatzschulen geregelt ist.

Die Formulierung „bis zu 80 Prozent“ erlaubt es der Schulbehörde Bildungsgänge je nach eigenen Interessen unterschiedlich zu fördern. Dies lehnen wir ab, da die Gefahr der Willkürlichkeit gegeben ist bzw. immer wieder vermutet werden kann.

4. Aus unserer Sicht nicht glücklich geregelt ist im Zusammenhang mit der Berechnung der Finanzhilfe im Schulgesetzentwurf der Bezug auf die Personalausgaben, die bereits drei Jahre zurückliegen. Selbst bei einer gemäßigten Gehaltserhöhung in den nächsten Jahren und einer moderaten Ost-West-Anpassung kann von einer „inflationbedingten“ 10%igen Unterfinanzierung gegenüber den tatsächlichen Personalkosten ausgegangen werden. Diese Reduzierung müsste dann wieder von den freien Trägern über Personaleinsparungen oder Schulgelderhöhungen ausgeglichen werden.

**Die o.g. Kritikpunkte berücksichtigt und Verbesserungsvorschläge zusammengefasst, schlagen wir eine Neufassung der §§ 127 und 128 mit folgendem Text vor:**

§127:

„(4) Die Höhe der Finanzhilfe beträgt für Ersatzschulen,

1. die allgemeinbildenden oder beruflichen Schulen (ohne Förderschulen) entsprechen, 85 Prozent.
2. die Förderschulen entsprechen (...)

§128:

„(1) Maßgeblich für die Ermittlung der zu zahlenden Personalkostenzuschüsse sind:

1. die Anzahl der Schüler der Ersatzschule oder die Anzahl der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder die Anzahl der Schüler in den jeweiligen beruflichen Bildungsgängen an Schulen in freier Trägerschaft;
2. die Personalausgaben gemäß § 109 für Lehrer und Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung je Schüler an entsprechenden Schulen oder in entsprechenden beruflichen Bildungsgängen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft.

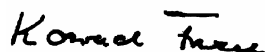
Grundlage für die Berechnung der Personalausgaben ist die auf die jeweilige Ersatzschule umgerechnete schülerbezogene Stundenzuweisung einer nach Schulart, Organisationsform und Standort vergleichbaren Schule in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft im jeweiligen Haushaltsjahr. Die Anhand dieses Modells ermittelten Gesamtstunden für die Schule in freier Trägerschaft werden durch die Anzahl der Pflichtstunden einer Vollzeitlehrkraft geteilt und anschließend mit den im jeweiligen Haushaltsjahr maßgeblichen Beträgen für entsprechende Lehrer im Angestelltenverhältnis multipliziert. Hierbei sind evtl. Nachtragshaushalte und Sonderausgaben der obersten Schulbehörde zu berücksichtigen. Falls entsprechende (...). Der Personalkostenzuschuss ergibt sich als Produkt aus Nummer 1 und Nummer 2.“

Mit diesem Vorschlag würden alle Schulen unabhängig von Ihrer Trägerschaft gleich berechnet. Dies scheint uns den Ansprüchen eines Bildungsministeriums allen Kindern dieses Landes unabhängig von der Trägerschaft der Schule faire Bildungschancen einzuräumen und pädagogische Entwicklung zu fördern, am ehesten gerecht zu werden. Aufgrund ihrer nicht öffentlich-rechtlichen Trägerschaft würde den freien Trägern dann von dem ermittelten Betrag 85% als Finanzhilfe ausgezahlt.

Zum Abschluss sei noch eingefügt, dass bei aller Reformfreude leider ein schon lange umstrittener Punkt nicht reformiert wurde und zwar die Wartefristregelung. Hier fordern wir die Abschaffung der Wartefrist bzw. deren Modifizierung. Da die Begründung für die Wartefrist immer darin lag, die Bonität eines Trägers und dessen wirtschaftliche Stabilität zu prüfen, schlagen wir vor, entweder die Wartefrist für bereits bewährte Träger abzuschaffen oder den einbehaltenen Finanzhilfebetrag zum Ende der Wartefrist, also nach Bestehen der Bewährungsphase, nachträglich auszuzahlen. Es ist absolut nicht nachvollziehbar (außer man hat gesetzlich nicht zugelassene fiskalische Interessen dabei im Hinterkopf), warum ein bewährter Träger, wenn er einen neuen Schulzweig im gleichen Bundesland oder sogar am gleichen Standort eröffnet, einer Wartefrist als Bewährungsphase unterliegt. Hier bitten wir im Rahmen der Gesetzesnovelle um eine entsprechende Neuregelung des § 127,5 Schulgesetz M-V.

Sehr geehrter Herr Minister Tesch,  
am Ende unserer Stellungnahme möchten wir uns im Namen der AGFS M-V für die Möglichkeit der Meinungsäußerung bedanken und Sie bitten, im Sinne einer zukunftsfähigen Bildungspolitik für alle Kinder dieses Landes die von uns dargelegten Änderungswünsche in das neue Schulgesetz einzuarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen



Konrad Frenzel



Thomas Harnisch